

Vorbemerkungen:

Landrat a.D. Frithjof Kühn hat aufgrund des Beratungserlasses des Innenministeriums NRW vom 25. 02. 2005 (Az. 41-41.01.18-3-3932/05) die Vergütungen aus seiner Aufsichtsrats Tätigkeit bei der RWE AG, RWE Energy AG sowie Rheinland-Westfalen Netz AG vorbehaltlich einer endgültigen rechtlichen Klärung an den Rhein-Sieg-Kreis abgeführt.

Die Frage, ob eine Abführungspflicht besteht, ist weiterhin nicht abschließend geklärt, es bestehen insoweit zwischen Herrn LR a.D. Kühn und dem Rhein-Sieg-Kreis unterschiedliche Rechtsauffassungen. Zu der dahinter stehenden grundsätzlichen Rechtsfrage hat die nordrhein-westfälische Landesregierung im Laufe der Jahre zwar mehrfach bei zahlreichen Gesprächen u.a. mit den kommunalen Spitzenverbänden eine ministerielle Entscheidung angekündigt, allerdings hat sie aus hier unbekannten Gründen eine Entscheidung bis heute nicht getroffen.

Die bislang abgeführten Beträge belaufen sich auf rund 680 T€, für das Jahr 2014 sind noch weitere rund 50 T€ abzuführen. Die Rückstellung für eine eventuelle Rückzahlungsverpflichtung des Rhein-Sieg-Kreises an Herrn Landrat a.D. zum 31.12.2014 beläuft sich (inklusive einer angenommenen Verzinsung) auf rd. 658 T€. Sie wäre um die im Jahr 2015 abgeführten Beträge ggf. im Jahresabschluss zu erhöhen, sofern es vorher nicht zu einer anderweitigen Lösung kommt.

Erläuterungen:

Im September 2015 hatte Herr Landrat a.D. Kühn erklärt, dass er bereit sei, den o.g. Rechtsvorbehalt zurückzunehmen unter der Voraussetzung, dass die von ihm an den Kreis abgeführten Beträge dem Deutschen Roten Kreuz und anderen Hilfsorganisationen zur humanitären Betreuung von Kriegsflüchtlings im Rhein-Sieg-Kreis zur Verfügung gestellt werden.

Der mit dem gemeinsamen Antrag formulierte Lösungsvorschlag hätte folgende haushalterischen Auswirkungen:

Vorausgesetzt Herr Landrat a.D. Kühn nimmt den Vorbehalt in 2015 zurück und zahlt die noch offenen Beträge (ebenfalls noch in 2015) vorbehaltlos an den Rhein-Sieg-Kreis, was aus haushalterischer Sicht angestrebt werden sollte, wäre

- die o.g. Rückstellung ertragswirksam in 2015 aufzulösen. Das Ergebnis 2015 würde in entsprechender Höhe verbessert. Ebenfalls würde durch die Zahlung des noch offenen Betrages für 2014 das Ergebnis 2015 verbessert.
- Die (freiwilligen) Mittel für die Zahlungen an Jugendämter, Kommunen und Kreissportbund sowie für die Sprachförderung müssten in 2015 außerplanmäßig von der Kämmerin bereitgestellt werden (der Aufwand wäre durch den Ertrag aus der Auflösung der Rückstellung gedeckt, die zusätzlich benötigte Liquidität könnte durch Wenigerauszahlungen an anderer Stelle im Gesamthaushalt (z. B. Wenigerbedarf bei den Verkehrsverlusten) sichergestellt werden).
- Die Auszahlungen an Jugendämter, Kommunen und Kreissportbund würden noch in 2015 aufwandswirksam veranlasst.
- Die Mittel für die Sprachförderung müssten durch entsprechende Ermächtigungsübertragung in das Jahr 2016 übertragen werden (in 2016 entsteht dann eine entsprechende Verschlechterung, da kein Ertrag gegenübersteht).

Aufgrund dessen, dass es erforderlich ist, die Mittel für die Auszahlungen außerplanmäßig bereitzustellen, sollte im Falle der Beschlussfassung entsprechend dem gemeinsamen Antrag ergänzt werden: *Der Kreisausschuss bittet die Kämmerin um Bereitstellung der außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in diesem Umfang in 2015.*

Grundsätzlich bedürfen über-/außerplanmäßige Aufwendungen, wenn sie erheblich sind, der Zustimmung des Kreistages. Nach Auffassung der Verwaltung ist die Erheblichkeitsgrenze hier noch nicht erreicht, weshalb ein Beschluss des Kreistages nicht erforderlich ist. Ebenso ist es nach Auffassung der Verwaltung nicht erforderlich, einen Nachtragshaushalt aufzustellen. Die Fragen werden derzeit mit der Bezirksregierung Köln abgestimmt.

(Landrat)